



VERBAND DER BAYERISCHEN GRUNDBESITZER E.V.

1911–2011

DIE IDEE DES  
„GEBUNDENEN“ EIGENTUMS

VORTRAG VON

PROFESSOR DR. DR. H. C. MULT.  
PAUL KIRCHHOF

FESTAKT IM HUBERTUSSAAL  
MIT NACHFOLGENDEM EMPFANG DURCH

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT  
HERZOG FRANZ VON BAYERN

SCHLOSS NYMPHENBURG  
DIENSTAG, DEN 6. SEPTEMBER 2011

# 1. Die Idee des gebundenen Eigentums

Wenn der Verband der Bayerischen Grundbesitzer heute sein 100-jähriges Bestehen feiert, erinnert er in der Einladung daran, dass er als „Verein für den gebundenen Besitz in Bayern“ gegründet worden ist. Der „gebundene Besitz“ meinte 1911 ersichtlich die rechtliche Besonderheit der Fideikommiss, des staatlich geschützten, einheitlichen und auf Dauer gebundenen Familienbesitzes. Dieses Rechtsinstitut ist Geschichte, ist Vergangenheit. Gegenwärtig und hochaktuell aber ist der Gedanke, der diesem „gebundenen Besitz“ zugrunde liegt.

Wer Grundbesitz zu eigen hat, sesshaft geworden ist, weiß sich verantwortlich für seine Nachbarschaft, den dort herrschenden Frieden, die Lebensbedingungen, die Erwerbsmöglichkeiten. Er sorgt für gute Schulen, sichert, dass die Kirche im Dorf bleibt, kümmert sich um das Recht der Landwirtschaft, des Naturschutzes, das Arbeitsrecht, das ihn betrifft. Er fühlt sich ideell zugehörig zu dieser Gemeinschaft von Gemeinde, Region, ist Teil der Kultur- und Rechtsgemeinschaft des Staatsvolkes, erfüllt damit eine Elementarvoraussetzung der Demokratie.

Der Grundbesitz pflegt ebenso die Betriebs- und Gutsgemeinschaft mit dem Eigentümer, die in der Gemeinschaft des Wirtschaftens und des Werkes die wechselseitig verschiedenen Aufgaben anerkennt, auf dieser Grundlage gegenseitigen Respekt pflegt, sozialen Ausgleich sucht.

„Gebundener Besitz“ ist das Familiengut, das unter Menschen vererbt wird, die in eine Familien- und Eigentumskultur hineingeboren werden, deswegen den Aufgaben einer Eigentümerverantwortlichkeit gewachsen sind, die in der Familientradition und den Erfahrungen der Forst- und Landwirtschaft nachhaltig denken.

„Gebundener Besitz“ veranlasst Bescheidenheit, die aus dem Bewusstsein erwächst, das Erbe empfangen zu haben, Grund und Boden als Schöpfung Gottes entgegenzunehmen, das Wachsen und Gedeihen der Ernte nicht allein aus eigener Hand bestimmen zu können.

Diese Idee des gebundenen Eigentums – aus Herkunft erwachsen, in die Zukunft weisend – möchte ich zur Grundlage meines akademischen Glückwunsches machen.

## 2. Gebundenheit im Verantwortungseigentum

Jeder, der mehr Güter, mehr Macht, mehr Ansehen als andere beansprucht, muss diesen Anspruch durch Leistung rechtfertigen. Freiheit heißt, sich unterscheiden zu dürfen – im Handeln wie im Erfolg. Gerade die freiheitlich demokratische Ordnung braucht Menschen, die voranschreiten: Als Vordenker, Vorbilder, Vorbeter, als Erfinder, Wissenschaftler, Künstler, als Unternehmer und Arbeitgeber.

Eigentum ist die ökonomische Grundlage individueller Freiheit, rechtfertigt sich vor allem aus einer Leistung, die anderen zugutekommt. Schon im Aufbruch zur Wirtschaftsfreiheit war bewusst, dass freies Wirtschaften teilen meint. Adam Smith lehrte für die damals (1759) bestimmende Agrarwirtschaft, dass die „unsichtbare Hand“ die Erwerbswirtschaft mäßigt: Der erfolgreiche Landwirt steht vor seiner Scheune, die gefüllt ist mit Getreide und Früchten, mit Fleisch und gutem Wein, und stellt sich vor, wie er diese seine Ernte mit Genuss verzehren wird. Doch dann wird ihm das begrenzte Fassungsvermögen seines Magens bewusst und er sieht sich veranlasst, seine Güter mit anderen zu teilen. Nur der Unternehmer, der teilt, der die Bedürfnisse anderer Menschen befriedigt und daraus seinen Gewinn erzielt, handelt vernünftig und langfristig erfolgreich. Die Aufklärung will Verstand „und Tugend“ unter den Menschen zur Entfaltung bringen. Der kategorische Imperativ fordert vom Menschen Mündigkeit, die Bereitschaft und Kraft zur Freiheit, allerdings nach Maßstäben, die sich verallgemeinern lassen.

Ein Freiheitsrecht ermöglicht individuelle Selbstverantwortung, begrenzt wirtschaftliche Macht (von Humboldt), erschließt den Markt für Erkenntnisse, die stets nur Versuch und Irrtum sein können (von Hayek), fordert Haftung für eigenes Tun (Walter Eucken). Die „soziale Marktwirtschaft“ entwickelt

eine „geistige Haltung“ aus der Bereitschaft zu Eigenverantwortung, zu Leistung, Wettbewerb mit freier Preisbildung, gebunden in einem Korridor des Rechts als Bedingung von Wirtschaft und Demokratie. Zweck allen Wirtschaftens kann „nur der Verbrauch“ sein. Gewinn rechtfertigt sich, weil der Unternehmer den Bedarf anderer befriedigt hat (Ludwig Erhard).

1911, als Ihr Verein gegründet worden ist, war diese Rechtfertigung der Eigentümerfreiheit, deren Erfolg den Bedarf anderer befriedigen soll, besonders schwach. Die Kleinbauern sahen ihre Lebenschancen schwinden, die Lohnarbeiter in den Städten fanden kein ausreichendes Auskommen, der nach Bildung strebende Mittelstand sah sich von der politischen Teilhabe an den Staatsentscheidungen ferngehalten. Die Gesetzgebung drängte darauf, für die Familien Wohn- und Heimstätten zu schaffen. Eine gewaltige Geldentwertung richtete die Aufmerksamkeit auf den Grundbesitz, der von diesen Wertverlusten weniger betroffen war. Dieses war die Zeit, um durch eine Vereinigung Kräfte zu bündeln, die bei der Neudefinition des „gebundenen Besitzes“ Erfahrungen, Verantwortlichkeiten und Stetigkeit in dieser Entwicklung zur Wirkung bringen wollten. Heute – nach 100 Jahren – ist die Rechtfertigung des Eigentums geschwächt, soweit es als leichtes Geld in der Flüchtigkeit, Anonymität, Nichtverantwortlichkeit des Finanzmarktes erworben werden kann. Der Finanzmarkt macht wegen Spekulationen und überhöhter Honorare Verluste, ist auch durch die überhöhte Verschuldung einiger Staaten, die seine Großkunden sind, in Gefahr geraten. Er sucht seine Probleme durch den Griff in die Staatskasse zu lösen, die Steuerzahler zu veranlassen, mit ihren Zahlungen nicht ihre gemeinsamen Staatsaufgaben zu finanzieren, sondern die Zinsforderungen gegen den eigenen und gegen fremde Staaten zu bedienen. Dadurch wird der Staat zu Steuererhöhungen gedrängt. Die Stichworte einer Reichensteuer, einer Vermögensteuer, einer erhöhten Erbschaftsteuer sind bereits im Umlauf.

Deswegen müssen wir daran erinnern, dass das System des freien Erwerbs einen Freiheitsberechtigten voraussetzt, der auf eigene Chance und eigenes Risiko handelt. Die Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung war

im 18. Jahrhundert insbesondere in England verboten, weil Firmeneigentum (Risiko) und Firmenleitung (Chance) nicht in einer Hand vereint waren. Wer das Geld fremder Leute bewirtschaftete, neigte zu Nachlässigkeit und Verschwendung, verspreche Anlegern märchenhafte Gewinne, die dann enttäuscht werden. Konkreter Anlass, Kapitalgesellschaften in England zu verbieten, waren deren Geschäfte mit den Südseekolonien, die zu übertriebenen Spekulationen, dann zu einer Spekulationsblase führten, die platzte und vielen Menschen Unglück brachte.

Selbstverständlich können heute Finanzierungsaufgaben, etwa eine Eisenbahn oder eine Fluglinie, ein Telefonnetz, eine Automobilproduktion oder eine weltweit tätige Universalbank, nur durch große Kapitalgesellschaften erfüllt werden. Doch diese Großunternehmen müssen Ertragschance und Kapitalmacht, Rendite und Haftung in einer Hand vereinen. Wird der Kapitalgeber vom Ankeraktionär, der seinem Unternehmen in Gewinn und Verlust jahrzehntelang verbunden ist, zum flüchtigen Anleger, der ständig seine Beteiligung wechselt, so sucht er hohe Rendite, ohne den Einsatz seines Kapitals zu verantworten. Legt ein Anleger sein Geld im Fonds an, erzielt er Einkommen, ohne auch nur zu wissen oder verantworten zu können, wie seine Kapitalmacht genutzt wird, ob er durch Anbau von Weizen oder Produktion von Waffen, durch Finanzierung eines Krankenhauses oder eines Krieges sein Geld verdient. Und im Kreditgeschäft geht die freiheitsnotwendige Struktur der Verantwortlichkeit verloren, wenn der Bankier einen Kredit nicht ausschließlich der Person gibt, für deren Bonität er einstehen kann, sondern einem beliebigen Kunden ein Darlehen für 6% Zins gewährt, diese Forderung am selben Tag für 9% an eine Zweckgesellschaft verkauft, diese die Forderung mit anderen zu einem Paket schnürt und an Anleger verkauft, so dass die Beteiligten ihren Gewinn machen, ohne dass der Kreditschuldner Kreditsumme und Zinsen zurückzahlt.

Wenn unser Wirtschaftssystem vom Prinzip der Gewinnmaximierung geprägt ist, so scheint es einer Maßstablosigkeit und damit einer Maßlosigkeit zu folgen. Uns ist die Frage von Nestroy geläufig: „Die Phönizier haben

das Geld erfunden, aber warum so wenig?“ Beim Gelderwerb scheint es nie ein Genug zu geben. Ich bin manchem reichem Menschen begegnet, aber noch nie einem, der gesagt hätte: „Jetzt reicht es.“

Doch das Streben nach Gewinn ist Ausdruck definierter – begrenzter – Freiheitsrechte. Das Zivilrecht mit seinen unabdingbaren Vorschriften, das Wettbewerbsrecht, das Kartellrecht, der Verbraucherschutz setzen dem Erwerbsstreben Grenzen, binden es im Korridor des ehrbaren Kaufmanns, des anständigen Bürgers. Vor allem aber ist Markt und Wettbewerb durch die Rarität der Güter und die Knappheit des Geldes begrenzt: Der Verkäufer eines Autos kann dieses nur einmal gegen angemessenes Entgelt veräußern, der Erwerber seine Geldsumme nur einmal hingeben.

Das im vertraglichen Einvernehmen angelegt Maß ist umso mehr geschwächt, je weniger die Vertragsparteien Waren und Arbeitsleistungen gegen Geld tauschen und eigenen Bedarf befriedigen, je weniger sie gegenwärtig Greifbares erwerben, je mehr sie auf eine ungewisse Zukunft wetten. Auf dem Finanzmarkt wird nicht ein Gut zur Befriedigung eigenen Bedarfs erworben, sondern Geld vermehrt. Markteteiligte tauschen Geld gegen Geld. Der Spekulant kauft Erwartungen, Hoffnungen, die weder im Gegenstand noch in der Phantasie des Spekulierenden begrenzt sind. Diese auf Spiel und Wette angelegten Geschäfte sind tendenziell maßlos. Das Prinzip der Gewinnmaximierung findet keinen Haltepunkt in der Knappheit der Güter, auch nicht in einer Verbriefung des Geldes in realen Werten, nur selten in Bonitätsprüfungen und Sicherheitsrechten der Finanzinstitute. Der Finanzmarkt vermehrt sein Gut, das Geld, nahezu beliebig, findet weltweit nahezu beliebige Kunden, die Erwartungen, Chancen, Hoffnungen kaufen, damit kühner und tollkühner, leichtfertig und leichtsinnig werden.

Die Grundidee von Markt und Wettbewerb ist eine andere. Freiheitsrechte erwarten die verantwortliche Wahrnehmung von Freiheit, verbinden Chance mit Risiko, Handlungsbefugnis mit Haftung, Freiheit mit Anstand. Das Vertragsrecht wird von Tatbeständen wie „Treu und Glauben“, „Verkehrssitte“, den Prinzipien des ehrbaren Kaufmanns, der ordnungsgemäßen Buchführung bestimmt.

### 3. Der in der Generationenfolge gebundene Besitz

Der „gebundene Besitz“ ist der als Familiengut in der Generationenfolge weitergegebene Besitz. Erste Voraussetzung ist das Erbrecht, das im deutschen Grundgesetz in einem Atemzug mit dem Eigentum gesichert wird: „Eigentum und Erbrecht werden gewährleistet“ (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG). Gäbe es kein Erbrecht, würde das Privateigentum nach und nach dem Staat zufallen; der Mensch ist sterblich, der Staat nicht.

Das Eigentum wird im Erbfall in der Regel in der Familie weitergegeben. Der Erbe ist durch die familiäre Erziehung und Erfahrung in die Aufgabe des Eigentümers hineingewachsen. Die Familie pflegt die Tradition des Eigenen und seiner Sozialpflichtigkeit. Vor allem aber wirkt das Familiengut als Grundlage individueller Freiheit, die in der Anonymität von Publikumskapitalgesellschaften so kaum erreichbar ist.

Individualität und Freiheitsfähigkeit entwickeln sich in der Familie. Die Eltern sehen sich in Verantwortung für die Entwicklung ihrer Kinder, die Kinder wissen sich durch den Lebensstil, die Lebenssichten und die Lebenserfahrungen ihrer Familie, auch durch das Familiengut gebunden. Deswegen widmet sich der gebundene Besitzer in erster Linie der Erziehung der Kinder, dann der Bewirtschaftung seines Eigentums. Und in der Regel gewinnt diese Verantwortlichkeit Tiefe, weil er offen ist für die religiöse Frage, wie aus dem Nichts ein Etwas entsteht, aus dem Etwas ein Mensch, aus dem Menschen eine Kultur.

Das Prinzip der Eigentümerverantwortung baut auf das Zusammenwirken von Recht und Moral, auf ein Handeln nach „bestem Wissen und Gewissen“. Jeder Freiheitsberechtigte handelt so, dass die Folgen seines Handelns in Erfolg und Misserfolg ihn treffen, wirtschaftet auf eigene Rechnung, nutzt eigene Chancen und trägt eigene Risiken. Verantwortliches Handeln bewahrt vor Leichtsinn und Spekulation, bildet und stärkt die Fähigkeit zur Freiheit, schützt vor dem zerstörerischen Gedanken, die Risiken eigenen Wirtschaftens auf die Allgemeinheit – insbesondere den Staatshaushalt und die zukünftigen Schuldner eines Darlehensvertrages – abwälzen zu können.

Der Begriff „Ethos“ stammt aus dem Griechischen und bezeichnet die Wohnplätze, an denen bestimmte Gebräuche geübt, Gewohnheiten des Handels gepflegt, Formen des Redens und Benehmens zur Selbstverständlichkeit werden. Der Wohnplatz prägt gemeinsame Sitten und Sinnesarten, die wiederum das Denken, das Anschauen, das Handeln prägen. Dieses Ethos verbindet sich mit der Arete, der Tugend, die ursprünglich die Fähigkeit bezeichnet, seine Aufgabe zu erfüllen. Der Stein muss so hart sein, dass man daran das Messer schärfen kann; das Pferd so schnell und ausdauernd, dass es den Reiter verlässlich an sein Ziel bringt; das Auge so scharf, dass es dem Betrachter die Ferne näherbringt. Der Eigentümer besitzt Tugend, die Fähigkeit, seine Aufgaben zu erfüllen, wenn er Erträge erwirtschaftet, diese mit anderen teilt, die Ertragsgrundlagen, die Erwerbsfähigkeiten und Erwerbsverantwortlichkeiten an die nächste Generation weitergibt.

Im römischen Recht waren die ersten Wahrer des Rechts die Pontifices, die Kult, Überlieferung, Gebete und Opfergaben bewahrten, später die Geschäftsrituale pflegten, dann die Beratung über Recht und Unrecht übernahmen. Der Ursprung des Rechts liegt in der guten Gewohnheit, in der gesicherten Übung. Das deutsche Mittelalter wird später rechtmäßiges Handeln als Handeln „nach bestem Wissen und Gewissen“ definieren.

Verantwortliches Handeln schafft Vertrauen. Der Mensch traut dem anderen, wenn dieser nach vertrauten Maßstäben handelt, die allen Beteiligten zu Eigen sind und grundsätzlich beachtet werden. Dieses Vertrauen – in den Staat, in das Recht, in das Geld, in die Freiheitsfähigkeit des anderen – ist unverzichtbare Voraussetzung einer offenen, freiheitlichen Gesellschaft, eines demokratischen Rechtsstaates.

Wir vertrauen dem Staat, wenn er Frieden sichert, wir unbehelligt auf öffentlichen Straßen gehen, in der U-Bahn fahren können, der Bäcker uns beim Verkauf der Brötchen Lebensmittel und nicht Schädigungsmittel übergibt, der Arzt in unserer arbeitsteilenden Gesellschaft den Kranken heilt, der Kfz-Mechaniker die Verlässlichkeit der Bremsen sichert.

Wir vertrauen dem Recht, wenn es die Rahmenbedingungen unseres



Friedens, unserer Freiheit, unserer demokratischen Mitwirkung, unseres sozialen Ausgleichs regelt, uns aber nicht mit einer Überfülle von Normen bedrängt. Wenn die Europäische Union nach ihrer eigenen Zählung täglich 8 Verordnungen oder Richtlinien hervorbringt, weiß der Gesetzgeber nicht, was er tut, der Gesetzesadressat nicht, was er tun soll. Wir arrangieren uns im Nichtwissen über das Recht, damit in der Nichtbefolgung verbindlicher Normen. Diese Rechtsinflation wirkt langfristig zerstörerisch für die Autorität des Rechts. Deswegen empfehle ich stets, es solle in jedem Rechtsgebiet dem Wirtschaftsrecht, dem Steuerrecht, dem Arbeitsrecht – nur so viele Normen geben, als der zuständige Ministerialrat aktiv im Gedächtnis behalten kann.

Elementar für unser Wirtschaftssystem ist das Vertrauen in das Geld. Wir alle haben ein Stück Papier in der Tasche, das weniger als einen Cent wert ist, von dem wir aber ähnlich einem Talisman – glauben, es würde uns mit geheimnisvollen Kräften des Kaufens und Tauschens ausstatten. Weil auf dem Papier aufgedruckt ist „50 Euro“, versehen mit dem Zeichen der Europäischen Zentralbank, erwarten wir, dass der Kaufmann uns einen realen Gegenwert von 50 Euro gibt, wenn wir ihm dieses Papier vorlegen. Wir hoffen sogar darauf, dass wir das Papier, wenn wir es 20 Jahre aufbewahrt haben, auch unseren Kindern präsentieren und sie damit veranlassen können, uns einen Realwert von 50 Euro zu geben. Wir nennen dieses den „Generationenvertrag des Geldes“, allerdings ohne dass die Schuldner dieses Vertrages, unsere Kinder, diesem Vertrag zugestimmt hätten. Unser Wirtschaftssystem stützt sich auf eine Hochkultur des Einlösungsvertrauens, die wir pflegen, die wir nicht durch übermäßige Vermehrung des Geldes, nicht durch einen beschleunigten Umlauf des Geldes, nicht durch eine Überforderung des Staates gefährden dürfen.

Vertrauen setzt eine innere Bindung voraus, die allein durch das Recht nicht geschaffen werden kann. Wenn junge Menschen heute nicht hinreichend zur Familie, zum Kind bereit sind, können wir dieses Problem nicht durch den Rechtsbefehl lösen: „Du sollst ein Kind haben.“ Auch die Bereit-

schaft, das Recht zu achten, kann die Rechtsordnung nicht aus sich heraus gewährleisten. Das Europarecht lehrt, dass das Recht gerade dann missachtet worden ist, wenn seine Anwendung uns vor großen Schäden hätte bewahren können. Unsere Finanzkrise wäre so nicht entstanden, wenn die europarechtlichen Grenzen der Staatsverschuldung beachtet worden wären, die Europäische Zentralbank ihre innere Unabhängigkeit hätte bewahren und das Verbot der Fiskalpolitik hätte befolgen können, wenn das Verbot, andere Staaten aus ihrer Finanzkrise durch Belastung der eigenen Steuerzahler „herauszuhauen“, die politische Wirklichkeit gestaltet hätte. Und vielfach braucht das Recht die Ergänzung durch gute Gepflogenheiten, verlässliche Traditionen, Handelsbrauch und Ortsüblichkeit, ohne die eine freiheitliche Gesellschaft auseinanderbricht.

Diese Rechtstreue, diese Gebundenheit in einem Denken über die Zeit hinaus, wurzeln in Religion und Aufklärung. Die Idee der Menschenwürde, damit der Freiheit, der Gleichheit vor dem Gesetz, des Demokratischen und Sozialen haben hier ihren Ursprung. Diese Entstehungsquellen für Recht, diese Verfassungsvoraussetzungen muss der freiheitliche Verfassungsstaat pflegen, die Gesellschaft immer wieder zur kulturellen Blüte bringen. Sollten Religion und Kirche in eine Krise geraten, müssen wir Rettungsschirme aufspannen – für diese geistige Weite und Humanität, nicht für den Finanzmarkt.

## 4. Gebundenheit im Staat

**G**ebundener Besitz“ ist Sesshaftigkeit im Staat, dem der Eigentümer verdankt, dass sein Besitz im Friedens-, nicht im Kriegsgebiet liegt, dessen Baurecht, Forstrecht, Landwirtschaftsrecht die Nutzung seines Eigentums bestimmt, dessen Jagd- und Fischereirecht, dessen Umweltrecht – einschließlich FFH – die Wahrnehmung seines Eigentums wesentlich beeinflusst, dessen Steuerrecht der Preis für die Eigentümerfreiheit ist.

Die Kernaufgabe eines freiheitlichen Staates ist der Schutz von Freiheit und Eigentum, in der Tradition moderner Verfassungsstaaten die Gewähr von

Freiheit, Gleichheit, Sicherheit. Wenn die Parolen der Französischen Revolution von Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit sprachen, haben die nachfolgenden Verfassungstexte das dritte Ideal in der Sicherheit benannt: Dem inneren und äußeren Frieden, dem Schutz vor Hunger, der Hilfe bei Krankheit.

Der Staat sucht mit dem Instrumentarium des Rechts Frieden zu stiften, wirtschaftliche Macht zu mäßigen, zu lockern, auf Verbraucherinteressen abzustimmen. Doch die sechziger Jahre brachten eine grundlegende Änderung: Der Staat soll jetzt mit seinem Haushalt die Wirtschaft global steuern, wird auf das „magische Viereck“ (Geldwertstabilität, hoher Beschäftigungsstand, ausgeglichene Außenhandelsbilanz, stetiges Wirtschaftswachstum) verpflichtet. Nun gehört schon grundsätzlich die Magie nicht in das Recht. Verhängnisvoll aber war, dass die staatliche Stabilitätspolitik zwar ursprünglich auf eine Globalsteuerung angelegt ist; Subventionen und Steuervergünstigungen sollten ausdrücklich abgebaut werden. Tatsächlich jedoch wurde immer mehr die Erwartung auf Individualsteuerung begründet, der Staat möge dem Bürger und insbesondere dem Unternehmer nicht nur gutes Recht, sondern auch gutes Geld geben. Der Staat wird bei jeder Schwierigkeit in nahezu grenzenloser Leistungsfähigkeit als Problemlöser in Anspruch genommen. Sind Produktionsstätten nicht mehr leistungsfähig, Arbeitsplätze nicht mehr werthaltig, die Gelder am Kapitalmarkt nicht mehr ausreichend, soll der Staat den bestehenden Zustand finanzieren und erhalten, neue Unternehmen und Arbeitsplätze durch Finanzzuweisungen fördern, dem Kapitalmarkt Geld bereitstellen, selbst wenn er dieses vorher am Kapitalmarkt aufnehmen muss.

Dabei birgt jede individuelle Finanzzuweisung des Staates die Tendenz zum Privileg in sich. Hätte der Staat heute 80 Millionen Euro zu verteilen und gäbe gleichheitsgerecht – jedem der 80 Millionen Einwohner 1 Euro, wäre diese Aktion sinnlos. Gibt er aber 80 Personen je 1 Million Euro, kann er damit deren Verhalten lenken, konkrete Projekte fördern, Entwicklungen anstoßen.

In dem dennoch wachsenden Bemühen, den Staat zur Finanzierung individuellen Bedarfs heranzuziehen, gelingt es den Menschen, ihre Finanzer-

wartungen an den Staat zu Rechtsansprüchen zu verfestigen, so dass sie das staatliche Geld fordern und ihre Forderungen mit Hilfe der Gerichte durchsetzen können. Doch diesen Anspruchsberechtigten flüstern Verbände und Parteien ein, der Anspruch gegen den Staat könne noch höher sein. So empfangen die Menschen hohe Staatsleistungen und sind dennoch unzufrieden. Dieses System entsolidarisiert.

Hinzu tritt weltweit ein verführerischer Gedanke staatlicher Konjunktursteuerung. Der Staat möge, wenn die Inlandsnachfrage schwach ist, den Markt durch staatliches Geld beleben, das er nicht vorher steuerlich dem Markt entzogen, vielmehr durch Kredit finanziert hat. So lässt sich sicherlich kurzfristig ein Wirtschaftsimpuls organisieren, langfristig jedoch drückt diese kreditfinanzierte Wirtschaftsbelebung die Konjunktur nieder, weil der Staat nicht die Kraft hat, nach wiedererlangter Prosperität die Altschulden zu tilgen. Der Bund musste allein im letzten Jahr mehr als 40 Milliarden Zinsen – Folge früherer Konjunkturprogramme – an seine Kreditgeber zahlen. Könnten wir heute über diese von den heutigen Steuerzahlern aufgebrachte Summe verfügen, eröffneten sich glänzende Möglichkeiten der Infrastruktur- und Konjunkturpolitik.

Das Grundgesetz (Art. 115) regelte bis vor zwei Jahren, dass sich der Staat in der Höhe jährlich verschulden dürfe, in der er jährlich investiert. Der dahinter stehende Gedanke besagte, dass die Investitionen – der Konsumverzicht von heute – die nachfolgende Generation begünstige, deshalb diese auch zur Finanzierung derartiger Vorhaben heranziehen dürfe. Die Föderalismusreform hat dieses kleinliche Verständnis eines Generationenvertrages beendet, nunmehr eine zahlenmäßig bestimmte Verschuldensgrenze eingeführt. Nach der Idee des gebundenen Besitzes käme der heutige Eigentümer niemals auf die Idee, seine Kinder zur Mitfinanzierung seiner heutigen Investitionen heranzuziehen, weil sie einmal erben. Im Gegenteil: Er hat das Familiengut unentgeltlich von seinen Eltern empfangen, bemüht sich, dieses Gut zu bewahren und zu mehren, gibt es dann unentgeltlich an seine Kinder weiter.

Nach der Gesetzmäßigkeit des Steuerstaates kann der Staat als Wohltäter nur geben, was er vorher steuerlich genommen hat. Doch eine Demokratie, die dem Bürger geben will, was der Bürger verlangt, trifft auf die Erwartung, der Staat möge mehr Geldleistungen erbringen, aber weniger Steuern fordern. Deswegen weicht der Staat in die Staatverschuldung aus, gibt der Gegenwart mehr, als die Gegenwart zu finanzieren bereit oder in der Lage ist. In diese Entwicklung schaltet sich der gelderfahrene und erwerbsbewusste Finanzmarkt ein. Er drängt als Großkreditgeber hochverschuldete Staaten, nach den Bedingungen des Finanzmarktes Geld aufzunehmen und zu verwenden. Der bisher als insolvenzunfähig geltende Staat ist als Bankkunde willkommen, weil er immer wieder neue Kredite nachfragt, diese niemals tilgt, jedoch ständig höhere Zinsen zahlt. Und wenn die Staateninsolvenz – besser Staatenresolvenz – droht, sollen andere verschuldete Staaten dem gefährdeten Staat beispringen. Sie nehmen Geld beim Finanzmarkt auf, geben dieses Geld dem Finanzmarkt zurück, damit dessen Forderungen und Erwartungen befriedigt werden. Der Bürger versteht diese Welt nicht mehr. Er muss seine Kredite zurückzahlen, darf in finanzieller Not nicht in die Staatskasse greifen.

Diese für Wirtschaft und Staat bedrohliche Entwicklung ereignet sich jenseits des Rechts. Das Europarecht verbietet eine Neuverschuldung, die höher ist als 3% des Bruttoinlandsprodukts, untersagt eine Gesamtverschuldung, die höher ist als 60% des Bruttoinlandsprodukts. Die europäische Rechtsgemeinschaft garantiert eine unabhängige Europäische Zentralbank, die ausschließlich den Auftrag hat, einen stabilen Geldwert zu garantieren, nicht aber Fiskalpolitik machen darf. Das Europarecht stärkt auch die Finanzautonomie der Mitgliedstaaten und untersagt es ihnen, einem anderen, in finanzielle Not geratenen Staat durch Belastung der eigenen Steuerzahler beizuspringen. Vor allem aber erwartet der Unionsvertrag einen starken europäischen Einigungsgedanken, der den Frieden sichert und das kulturelle Europa verlässlich in die Zukunft trägt, der heute aber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor allem befähigt, gemeinsam dem Finanzmarkt die Stirn zu bieten.

## 5. Die Steuer als Preis der Freiheit

Wenn der „gebundene Besitz“ auf eine Nachhaltigkeit der Freiheits- und Eigentümerkultur drängt, ist ihm besonders an den Rahmenbedingungen gelegen, auf die Freiheit und der die Freiheit garantierende Staat aufbauen. Der Preis dieser Freiheit ist die Steuer.

Die Steuer ist nicht ein Ärgernis, das es zu vermeiden gilt, sondern Bedingung einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung. Wenn der Staat Berufs- und Eigentümerfreiheit garantiert, damit die Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit in privater Hand belässt, auf das Staatsunternehmertum verzichtet, muss er sich durch Teilhabe am Erfolg privaten Wirtschaftens – durch Steuern – finanzieren. Ein verlässliches Zeichen für eine freiheitliche Gesellschaft ist der steuerfinanzierte Staat.

Die Zugriffsstelle der Einzelsteuer und ihre Ausgestaltung richtet sich dementsprechend nach der Art und Intensität, in der ein Bürger die Erwerbsbedingungen des Wirtschaftslebens in Deutschland genutzt hat und deshalb einen maßvollen Teil des dadurch erreichten wirtschaftlichen Erfolges an die Allgemeinheit zur Finanzierung dieses Systems abgeben muss. Wer den inneren und äußeren Frieden erlebt, um unbeschwert seinem Erwerb nachzugehen, wer das Vertragsrecht einsetzt, um seine wirtschaftlichen Vereinbarungen zu treffen, seine Preise in Euro vereinbart und seine Güter nach dieser Währung bewertet, wer die durch staatliche Schulen und Hochschulen gut ausgebildeten Arbeitskräfte in seinem Betrieb einsetzt, gebildeten Kunden begegnet, die mit Kredit, Wechsel und Scheck umgehen können, soll einen Teil des unter diesen Bedingungen erzielten wirtschaftlichen Erfolges einsetzen, um den Fortbestand dieser Erwerbsgrundlagen für die Zukunft zu sichern. Diese Rechtfertigung der Steuer belastet den erworbenen Vermögenszuwachs (Einkommen), die am Markt eingesetzte Kaufkraft (Umsatz, Verbrauch), die durch Erbschaft empfangene Bereicherung (Erbschaftsteuer), nicht aber den ruhenden Besitz (Vermögensteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer).

Die Steuer ist allerdings nur gerecht, wenn sie vom Steuerpflichtigen verstanden werden kann. Deswegen muss die Einkommensteuer grundlegend vereinfacht werden (eine Einkunftsart, Verzicht auf Ausnahmen und Lenkungsstatbestände, Integration der Körperschaftsteuer in die Einkommensteuer, Reform von Grundfreibetrag, Progression und Tarif). Die Erbschaft- und Schenkungsteuer sollte die Erbschaft unter Ehegatten nicht belasten, bei Unternehmenserben die Steuer auf 10 Jahre in gleichen Jahresraten zinslos stunden, die Bewertung nach Ertragsfähigkeit und Substanz differenzieren. Die Umsatzsteuer kann insbesondere durch Entlastung der zwischenunternehmerischen Umsätze wesentlich vereinfacht werden. Die Soll-Besteuerung ist durch eine Ist-Besteuerung zu ersetzen. Die Umsatzsteuer wird grundsätzlich dort erhoben, wo der Verbraucher erwirbt.

Diese zur Sicherung der Freiheit und einer freiheitsgeprägten Staatlichkeit dringend gebotene Steuerreform führt uns wieder zurück zu dem Kernanliegen, dass ich dieser festlichen Gesellschaft bewusst machen möchte: Die Rückbesinnung auf das Verantwortungseigentum, auf die Familie als Grundlage von Freiheit und individueller Persönlichkeit, auf die Vertrauenswürdigkeit als Bedingung eines friedlichen Zusammenlebens, auf die Zugehörigkeit zu Staat, Gemeinde, Nachbarschaft als Grundgedanke moderner Demokratien, auf die Nachhaltigkeit als Geltungsgrund für Recht und Wirkungsgrund für wirtschaftliche Prosperität benennt uns die Ziele und Ideale, für die Ihr Verband steht und auf die der moderne Verfassungsstaat ebenso wie eine weltoffene Wirtschaft angewiesen sind. So wünschen wir Ihnen auch für die Zukunft ein gutes Gelingen beim Bewahren und stetigem Erneuern dieser Gedanken, hoffen auf die prägende Kraft des Denkens in Verantwortlichkeiten für unsere politische und soziale Wirklichkeit, begleiten dieses Ihr Tun mit unseren besten Wünschen.

© Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Paul Kirchhof

Verband der Bayerischen Grundbesitzer  
Max-Joseph-Straße 8, 80333 München  
Vorsitzender: Fürst zu Oettingen-Spielberg